

Satzung – Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Sachsen-Anhalt e.V.

§1 Name und Sitz

Die Vereinigung heißt „Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Sachsen-Anhalt“ (GKPV) und hat ihren Sitz in Magdeburg und trägt den Namenszusatz eingetragener Verein (e.V.).

§2 Zweck

(1) Die Vereinigung dient der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens in Sachsen-Anhalt in weitsichtiger, ökologischer und sozialer Verantwortung. Dazu erfüllt die Vereinigung u.a. folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Vernetzung von über- und regionalen kommunalpolitischen Aktivitäten.
- Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
- Weiterbildung von MandatsträgerInnen, Fraktionen, VerwaltungsangestellteN, MitarbeiterInnen sowie BürgerInnen und -initiativen.
- Durchführung von Informationsbörsen und Herausgabe von Rundbriefen.
- Vermittlung von Fachleuten.
- Beratung der Mitglieder zu kommunalrechtlichen Fragen.
- Stellungnahmen zu kommunalpolitischen Themen.

Durch Beschluss ihrer Organe nach Maßgabe der Satzung können der Vereinigung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit der Vereinigung dürfen parteipolitische Interessen nur dann vertreten werden, wenn sie sich unmittelbar auf kommunale Probleme beziehen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung und haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vermögensanteile der Vereinigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- MandatsträgerInnen in Sachsen-Anhalt, BürgerInnenbewegungen, -vereinigungen, -initiativen und nahestehende Organisationen sowie fraktionslose Abgeordnete
- natürliche und juristische Personen, die die Ziele der Vereinigung unterstützen.

(2) Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung erfolgt unter Angabe der Gründe. Legt der/die Betroffene beim Vorstand Widerspruch gegen die Ablehnung ein, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen und des Vorstandes endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss, durch Streichung nach einjähriger ununterbrochener Nichtzahlung des Beitrags und Zahlungsaufforderung durch den Vorstand oder Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Ausschluss aus anderen Gründen ist nur möglich, wenn ein Mitglied vorsätzlich dem satzungsgemäßen Zweck der Vereinigung zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung getrennt nach natürlichen und juristischen Personen entscheidet.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, geistiges und materielles Eigentum der Vereinigung zu nutzen und den Rundbrief zu beziehen. Die Mitglieder können sich in regionalen und sachbezogenen Arbeitsgruppen zusammenschließen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrem Bereich die kommunalpolitische Arbeit im Sinne der Vereinigung zu fördern.

§6 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann eineN GeschäftsführerIn bestellen.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies beschließt.

(2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per E-Mail. Für Mitglieder die nicht per E-Mail erreichbar sind, erfolgt sie auf dem Postweg. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Anträge, Beschlussvorlagen und KandidatInnenvorschläge sind in einer vom Vorstand festzulegenden Frist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Änderungen der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Abstimmungsberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die VersammlungsleiterIn festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und beschließt insbesondere über:

- die Satzung und Satzungsänderungen gemäß § 10,
- die Finanzordnung,
- wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der Vereinigung dienen,
- Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl von bis zu drei RevisorInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Entgegennahme des Berichts der RevisorInnen,
- die Annahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Beitragshöhe,
- den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb,
- die Bestätigung bzw. Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern,
- den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung der Vereinigung gemäß § 11.

(6) Abstimmungsrechtlich sind alle Mitglieder der Vereinigung. Eine juristische Person kann höchstens einen VertreterIn benennen, der/die das Stimmrecht wahrnimmt. JedeR Abstimmungsrechtlich hat nur eine Stimme.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem VersammlungsleiterIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und soll nach Frauen und Männern quotiert sein. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit 2/3-Mehrheit möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, die Vereinigung gesetzlich zu vertreten.

(3) Der Vorstand leitet die Vereinigung zwischen den Mitgliederversammlungen, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Vereinigung wahr und beschließt insbesondere über:

- den Entwurf des Haushalts und des Stellenplans für den laufenden Geschäftsbetrieb,
- die Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Einstellung hauptamtlicher MitarbeiterInnen und die Vergabe von Werkverträgen,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Abgabe offizieller Erklärungen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

§9 Finanzierung

Die Vereinigung finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln. Sie gibt sich eine Finanzordnung.

§10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen und Beschlüsse mit satzungsändernder Wirkung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

(2) Beschlussvorlagen im Sinne von Absatz 1 müssen zusammen mit der Einladung rechtzeitig verschickt worden sein.

§11 Auflösung

(1) Ein Beschluss über die Auflösung der Vereinigung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Für den Fall, dass bei Auflösung des Vereins „Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Sachsen-Anhalt“ die Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt aufgelöst ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde am 18. Juni 2012 auf der Gründungsveranstaltung der Grünen Kommunalpolitischen Vereinigung Sachsen-Anhalt e.V. in Halle (Saale) beschlossen.

Geändert wurde die Satzung auf der Mitgliederversammlung am 23. November 2012 in Dessau-Roßlau und auf der Mitgliederversammlung am 4. Februar 2015 in Magdeburg.